OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607755/2/FP

Datum:
Linz, 17. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 04.08.2025, GZ: BHEF/925050002434/25, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 2. Fall VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) die unter Punkt II.2. wiedergegebenen Vorwürfe und verhängte Strafen iHv jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 15 Stunden).

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 28.08.2025 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, die Abnahme seiner Kennzeichen sei unbegründet und unrechtmäßig erfolgt.
Er sei sechs Wochen nicht in der Lage gewesen sein KFZ zu nutzen.
Die angelasteten „Mängel" seien für das KFZ typisiert und zulässig (Felgen und Fahrwerk). Er fordere eine Stellungnahme und Begründung und Prüfung, ob ihm Anspruch auf Entschädigung zustehe.
Er fordere die Behörde auf, ihm das Strafausmaß von 330 Euro zu erlassen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.09.2025 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Keine der Parteien hat eine Verhandlung beantragt und wurde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt, bzw. macht der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 bzw. 3 VwGVG unterbleiben kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 12.02.2025 um 16:12 Uhr den auf ihn zugelassenen BMW mit dem Kennzeichen aaa in B-Straße, L531, Str.km 3,96, Kreuzung C-Straße, Fahrtrichtung Süden. Dort geriet er in eine Polizeikontrolle.
Im KFZ war ein Sportfahrwerk der Marke Eibach verbaut, welches zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht beim Landeshauptmann angezeigt worden war.
Zudem waren Alufelgen der Marke BBS montiert.

Im Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgende Vorwürfe:

„1. Datum/Zeit: 12.02.2025, 16:12 Uhr
Ort: D__ L531 Str.km 3,96, B-Straße Kreuzung C-Straße, Süden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das

Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen: Einbau von Tieferlegungsfedern - Marke EIBACH –

2. Datum/Zeit: 12.02.2025, 16:12 Uhr
Ort: D__ L531 Str.km 3,96, B-Straße Kreuzung C-Straße, Süden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen: nichttypisierte LM-Felgen - Marke BBS“
[Formatierung nicht übernommen]

Die Änderungen wurden am 12.03.2025 dem Landeshauptmann angezeigt und - soweit ersichtlich ohne weitere Adaptierungen - in das Genehmigungsdokument eingetragen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere der Anzeige, dem Straferkenntnis und dem Gutachten Ing. E__ vom 22.04.2025.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten auszugsweise:

§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

(1a) In begründeten Einzelfällen kann die Anzeige einer Fahrzeugänderung durch den Zulassungsbesitzer und die Durchführung des weiteren Verfahrens auch bei dem Landeshauptmann erfolgen, in dessen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug vorübergehend befindet, wenn

1. sich das Fahrzeug nachweislich vorübergehend in einem anderen Bundesland befindet und bei dieser Gelegenheit dort geändert wurde, oder
2. der Zulassungsbesitzer
   a) nachweislich in einem anderen Bundesland arbeitet als er wohnt, oder
   b) in einer extremen Randlage eines Bundeslandes seinen Wohnort oder Firmensitz hat, und die Entfernung zu einer Zweigstelle der an sich zuständigen Landesprüfstelle unzumutbar groß im Vergleich zu einer Prüfstelle des benachbarten Bundeslandes ist.

(2) Betreffen die Änderungen (Abs. 1) wesentliche technische Merkmale der Type, der das Fahrzeug angehört, so bedarf das geänderte Fahrzeug einer Einzelgenehmigung. Mit dieser Einzelgenehmigung verliert das für das Fahrzeug allenfalls ausgestellte Genehmigungsdokument seine Gültigkeit und ist dem Landeshauptmann abzuliefern.

(3) Wurden Änderungen angezeigt, die nicht wesentliche technische Merkmale der Type betreffen, so hat der Landeshauptmann diese Änderungen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu genehmigen und die geänderten Daten im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen, wenn die Genehmigung der Änderung in den Amtsräumen einer Landesprüfstelle durchgeführt wird und durch die Änderung am Fahrzeug keine für die Zulassung maßgebliche Änderungen eintreten. Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein im Chipkartenformat beantragt, so ist ein Kostenersatz für die Chipkartenzulassungsbescheinigung zu entrichten. Änderungen im Zulassungsschein dürfen ausschließlich hinsichtlich der Genehmigungsdaten vorgenommen werden. Wird im Zuge der Genehmigung ein neuer Zulassungsschein ausgestellt, ist dies in der Zulassungsevidenz zu vermerken. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen.

(3a) Auf Antrag hat der Landeshauptmann ein bereits genehmigtes Fahrzeug auch ohne Änderungen am Fahrzeug als historisches Fahrzeug zu genehmigen, sofern die Voraussetzungen für ein historisches Fahrzeug erfüllt sind. Eine solche Genehmigung ist

im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Weiters hat der Landeshauptmann Änderungen der Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges auch ohne Änderungen am Fahrzeug zu genehmigen und im Wege der Datenfernübertragung in die Genehmigungsdatenbank einzugeben, wenn

1. dies beantragt wird und durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften begründet ist, oder
2. diese Änderung eine Einschränkung eines Wertebereiches auf einen festen Wert innerhalb des Wertebereiches für ein oder mehrere Merkmale des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank darstellt, und diese Einschränkung auf einen festen Wert wirtschaftlich begründbar ist.

Es ist ein neuer Zulassungsschein mit den geänderten Daten auszustellen. Die geänderten Daten im Genehmigungsdokument sind dauerhaft als ungültig zu kennzeichnen und die geänderten Daten sind dem Genehmigungsdokument beizufügen; bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist dem Genehmigungsdokument der aktuelle Datenausdruck der Genehmigungsdatenbank beizufügen. Im Fall der Z 2 ist der dabei anfallende Aufwand dem Landeshauptmann nach einem durch Verordnung festgesetzten Tarif vom Antragsteller zu ersetzen.

(4) Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung unter Anwendung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 und 3 ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger darüber einzuholen,

1. ob durch eine angezeigte Änderung wesentliche technische Merkmale verändert wurden,
2. ob die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges herabgesetzt ist und
3. ob, soweit dies durch den Sachverständigen beurteilt werden kann, weiterhin die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden;

hierbei sind, sofern in diesem Bundesgesetz oder in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs in Kraft waren; später erlassene Vorschriften dürfen ebenfalls eingehalten werden.

(5) Für Änderungen an einem gemäß § 31, allenfalls in Verbindung mit § 34 einzeln genehmigten Fahrzeug gelten die Abs. 1 bis 4 und § 30 Abs. 1a sinngemäß.

(6) Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, sind unzulässig.

(6a) Änderungen an den emissionsrelevanten Bauteilen des Antriebsstrangs einschließlich Motor, Abgasanlage und Emissionskontrollsystem von Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Hinblick auf das Emissionsverhalten herabgesetzt werden können, sind unzulässig. Insbesondere ist der Einbau von Abschalteinrichtungen im Sinne der jeweils zutreffenden Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 oder (EU) Nr. 168/2013 oder von Umgehungsstrategien im Sinne der jeweils zutreffenden Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 oder (EU) 2016/1628 sowie das Deaktivieren oder Entfernen von emissionsmindernden Einrichtungen oder eine Veränderung, die deren Wirkung herabsetzen könnte, nicht zulässig. Leistungsverändernde Eingriffe in die Motorsteuerung (Chip-Tuning) sind nur dann zulässig und dürfen nur dann genehmigt werden, wenn durch einen Prüfbericht eines für die oben genannten Verordnungen benannten technischen Dienstes nachgewiesen ist, dass alle für das Fahrzeug relevanten Emissionsvorschriften weiterhin eingehalten werden und es auch zu keiner Zunahme der

Treibhausgasemissionen beim Betrieb des Fahrzeuges kommt. Das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, das Anbieten und das Bewerben von Abschalteinrichtungen, Umgehungsstrategien oder von Gegenständen zum Deaktivieren oder Manipulieren von emissionsmindernden Einrichtungen sowie einer Deaktivierung oder Entfernung oder einer sonstigen Veränderung von emissionsmindernden Einrichtungen, die deren Wirkung herabsetzen könnten, ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Anbieten oder Bewerben der Durchführung solcher Änderungen, ebenso wie das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, das Anbieten oder Bewerben von im Sinne dieses Absatzes unerlaubtem Chip-Tuning.
(7) Abs. 1 bis 6a gelten für genehmigte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, sinngemäß, wenn die Anzeige gemäß Abs. 1 vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges erstattet wird.
(8) Ein Abbruch des Verfahrens und dessen Umstände sind gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens:

Gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.
Ein solcher Fal liegt gegenständlich vor. Der Bf hat Beschwerde gegen das ihm zugestellte Straferkenntnis erhoben und begehrt die Aufhebung der Geldstrafe.

Wesentlicher Argumentationspunkt des Bf ist allerdings die Abnahme seiner Kennzeichen. Hiebei hat es sich um einen Fall sogenannter unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gehandelt, gegen die der Bf eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde erheben hätte können. Der Bf hätte zu diesem Zweck binnen sechs Wochen ab der Amtshandlung beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG einbringen müssen.

Im vorliegenden Bescheidbeschwerdeverfahren können die Einwände des Bf in Bezug auf die Kennzeichenabnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht zur Beurteilung allfälliger Entschädigungsansprüche nicht zuständig.

Vorliegend ist die Beschwerde, insbesondere aufgrund des Antrags, die Strafe zu erlassen als Bescheidbeschwerde gegen das Straferkenntnis zu behandeln.

IV.2. Allgemeines

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet. Neben den §§ 18, 56, 58 - 61a AVG und § 46 Abs. 2 VStG bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen, soweit keine Einstellung verfügt wird. Den daraus folgenden Konkretisierungsstandards für die Spruchgestaltung ist insb. mit Blick auf die Gewährleistung effektiver Verteidigung entscheidende Bedeutung beizumessen. So verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13.06.1984, 82/03/0265).

Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass die vorgeworfene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Diese notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a VStG Rz 2 [Stand 01.07.2013, rdb.at] mwN). Auch wenn die Anforderungen allgemein gelten, ist aufgrund der Diversität der Tatbestände und der Lebenssachverhalte in jedem Fall eine Prüfung unter Heranziehung des Tatbildes und der Umstände des Einzelfalles nötig, weshalb die tatsächlichen Anforderungen an die Konkretisierung der Tat mitunter sehr stark abweichen (*Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292 [292]). Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung konkret zu enthalten hat, ist somit neben den materienspezifischen Vorschriften auch von den jeweiligen Begleitumständen abhängig (VwGH 16.03.2016, Ra 2016/04/0034). Bei Zusammenfassung mehrerer Bestrafungen in einem Straferkenntnis wird gefordert, dass die einzelnen Straftaten im Spruch gesondert zu behandeln und den im Gesetz aufgezählten Spruchteilen entsprechend zuzuordnen sind (VwGH 11.12.1991, 91/03/0070).

Zur Korrigierbarkeit siehe Punkt IV.4.

IV.3. Mangelhafter Tatvorwurf

IV.3.1. Allgemeines

Dem Bf wird vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass dasselbe den Vorschriften des KFG entspreche. Mit diesen Vorwürfen wird das Tatbild des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG als zentrale Strafnorm für den Zulassungsbesitzer wiedergegeben (zur sich daraus ergebenden Widersprüchlichkeit siehe weiter unten). In weiterer Folge soll dem Bf sodann aber der Verstoß gegen § 33 Abs. 1 KFG angelastet werden, wobei es die belangte Behörde unterlässt, darzulegen, warum durch die Montage von Tieferlegungsfedern bzw. bestimmten „nicht typisierten" LM-Felgen konkret gegen diese Norm verstoßen wird. So wurde weder im Spruch noch in der Begründung dargelegt, welche faktischen Umstände die unverzügliche Anzeigepflicht auslösen. Vielmehr wird durch die bloße Wiedergabe des Gesetzestexts und die untechnische Darlegung, dass Tieferlegungsfedern und nicht typisierte Leichtmetallfelgen angebracht wurden, ohne konkrete Darlegung welche nach § 33 KFG rechtsrelevante Änderung stattgefunden hat, offengelassen, ob der Anbau dieser Teile **die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit beeinflussen können** (bzw. in welchem Ausmaß).

Es wird hier offenbar das im Akt erliegende Gutachten aufgenommen das allerdings nur auf rechtlicher Ebene Vorschriftsmängel behauptet und aus welchem sich letztlich ergibt, dass, aufgrund der sofortigen beanstandungslosen Eintragung in die Papiere, eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder der Umweltverträglichkeit gerade nicht gefährdet war.

Der Tatvorwurf kann sich nicht auf den allgemeinen Vorwurf, es habe der Einbau bestimmter Teile stattgefunden, beschränken, sondern hat vielmehr darzulegen, weshalb durch dieses konkret gegen § 33 Abs. 1 KFG verstoßen wird.

Im Fall des Zutreffens wäre dem Bf also beispielsweise vorzuwerfen gewesen, dass durch den Einbau bestimmter Felgen einer bestimmten konkretisierten Dimension oder Bauart oder aufgrund deren fehlender ECE-Zulassung eine Gefährdungslage bspw. dadurch entstehen kann, dass die Felgen brechen, oder die Reifen am Radkasten streifen können und es dadurch aufgrund Bruchs der Felge oder Platzen des Reifens zu einem Unfall kommen kann.
Dies gilt gleichermaßen für das Fahrwerk, so wäre z.B. darzustellen gewesen, warum der Einbau bestimmter, nicht dem Auslieferungszustand entsprechender Federn die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit beeinflussen kann.
Dies hätte allerdings durch den Sachverständigen entsprechend festgestellt werden müssen. Nur so könnte zweifelsfrei ausgemacht werden, wofür der Täter

letztlich zur Verantwortung zu ziehen ist (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257; 23.04.2008, 2005/03/0243).

Es darf an dieser Stelle in Bezug auf die Änderung der Felgen angemerkt werden, dass nicht jegliche Montage nicht im Genehmigungsdokument aufgeführter Felgen einen sogenannten Vorschriftsmangel herbeiführt.

Aus § 22a Abs. 1 bzw. 2 KDV ergibt sich weiterhin, dass, das Austauschen von im § 2 KDV angeführten Teilen und Ausrüstungsgegenständen gegen solche einer anderen genehmigten oder gemäß § 35 Abs. 4 KFG 1967 anerkannten Type, die hinsichtlich ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind und die Fahreigenschaften oder andere Betriebseigenschaften des Fahrzeuges nicht verschlechtern, bzw. von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird, eine Änderung sind, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Gänzlich mit den typisierten gleichwertigen Rädern, durch deren Montage keine Veränderung der Gefahrenlage erfolgt, sowie Räder, die nach der ECE-Regelung 124 genehmigt sind, wenn ein passendes Abnahmegutachten mitgeführt wird, sind also genehmigungsfrei.
Dies ist vorliegend wahrscheinlich, zumal die Felgen eine Prägung des deutschen Kraftfahrbundesamts und eine Fallnummer tragen.

Diese Information wird von den zuständigen Fachabteilungen der Länder idR im Internet veröffentlicht (vgl. bspw. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/93653.htm;).

Dementsprechend ergibt sich bspw. aus dem sogenannten Änderungserlass des Verkehrsministeriums vom 22.12.2015, GZ: BMVIT-179.401/0004-IV/ST1/2015), dass Reifen und Felgen der im Genehmigungsdokument eingetragenen gleichen Type/Dimension nicht anzeigepflichtig sein.

Insofern ist es für Fälle wie den vorliegenden von besonderer Bedeutung, im Spruch die Dimension der Rad-/Reifenkombination und die Art der Felge

anzuführen, zumal nur so eine Abweichung von den o.a. Normen dargestellt werden kann.

Mit dem Vorwurf, am Fahrzeug sei eine nicht typisierte Felge angebracht, wird dem Bf insofern kein strafbares Verhalten vorgeworfen, zumal es zulässige Fälle des Anbringens nicht typisierter Felgen, ohne diese anzeigen zu müssen, gibt.

Dies gilt in ähnlicher Form für den Einbau von Fahrwerken, die nicht vollständig dem Originalzustand entsprechen, weil das Gesetz eine Anzeigepflicht nur im Falle einer entsprechenden potentiellen Gefahrenlage vorsieht und diese, wie noch auszuführen sein wird - nach der Judikatur des VwGH - entsprechend zu konkretisieren ist.

Auch wenn Spruchteile von Straferkenntnissen keine umfassende Beschreibung des festgestellten Sachverhalts enthalten müssen, dürfen sich damit ausgesprochene Vorwürfe nicht auf eine bloße Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken und zwar vor allem dahingehend, dass nach dem Spruch nicht offen bleibt - was gegenständlich der Fall ist -, ob der Bf nun ein strafbares oder ein nicht strafbares Verhalten gesetzt hat.

Die fehlende Konkretisierung wirkt sich gegenständlich auch auf die Wahrung der Verteidigungsrechte aus.

Die Behörde führt nicht aus, weshalb der Einbau von Teilen, die nicht dem Auslieferungszustand entsprechen, die Bestimmungen des KFG bzw. der KDV verletzt, weil der Vorwurf der konkreten, in § 33 Abs. 1 KDV angesprochenen, Gefährdungslage fehlt.
Der Bf konnte seine Verteidigung nur auf das (pauschale) Bestreiten der Anzeige- und Genehmigungspflicht von Originalteilen an sich beschränken.

Vor allem stellt die Behörde also nicht dar, warum der Einbau dieser Teile die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen kann.

Dadurch, dass die Behörde allein den Normtext der §§ 33 Abs. 1 KFG und 103 Abs. 1 Z 1 KFG wiedergibt, ohne auf die Auswirkungen der Einbauten einzugehen, macht sie dem Bf keinen gesetzgemäßen Vorwurf.

Ähnlich gelagert muss etwa der Vorwurf einer Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG, nähere Ausführungen dazu enthalten, welche der im Normtext genannten Beeinträchtigung (als Tatbestandsalternativen) verwirklicht wurden.

In einem ganz aktuellen Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof dazu neuerlich Folgendes ausgesprochen:

„7 Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger hg. Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. zum Ganzen VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, mwN).

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Übertretungen des § 4 Abs. 2 KFG im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG bereits ausgesprochen, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können, und bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorzugehen hat, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. erneut VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213; VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301; jeweils mwN).

9 Im gegenständlichen Fall wird in dem durch die Abweisung der Beschwerde vom Verwaltungsgericht übernommenen Spruchpunkt 2. des behördlichen Straferkenntnisses (vgl. dazu etwa VwGH 13.7.2020, Ra 2019/02/0028, mwN) zunächst der Gesetzestext des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG wörtlich zitiert. Bei der anschließenden Umschreibung der Tathandlung fehlt jedoch die notwendige Konkretisierung dahingehend, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch die angeführte nicht typisierte Bereifung verwirklicht hat, sodass eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht ist (vgl. erneut VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213; sowie zu den Voraussetzungen für die Korrektur eines solchen fehlerhaften Spruches: VwGH 8.2.2024, Ra 2023/02/0097, jeweils mwN)."
(VwGH 24.04.2025, Ra 2025/02/0035)

Wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für einen entsprechenden Verstoß ist das bei Fällen des § 4 Abs. 2 KFG das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, in Fällen in Bezug auf § 33 Abs. 1 KFG die Beeinflussbarkeit der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit.
Eine solche Beeinflussbarkeit ist im obigen Sinne im Spruch konkretisiert festzustellen. Der Vorwurf ist, um die Beschreibung bestimmter konkreter Umstände zu ergänzen, die geeignet sind die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit zu beeinflussen. Dabei kann es naturgemäß nicht ausreichen - wie hier - das Vorhandensein eines bestimmten Ausrüstungsgegenstandes oder Umbaus festzustellen, weil sich daraus die beschriebene Gefährdungslage nicht ergeben kann.

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis vom 28.09.1988, 88/02/0055, ausgesprochen, dass die Tatanlastung „Der Aufbau war in einem vorschriftswidrigen Zustand" bei einer Verwaltungsübertretung nach

§ 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 KFG dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG widerspricht. Vielmehr hätte es insoweit einer näheren Beschreibung bedurft, um die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu ermöglichen. Nichts anderes gilt in Zusammenhang mit § 33 KFG.

In diesem Sinn hätte die Behörde näher darlegen müssen, inwieweit der Einbau nicht originaler Felgen und nicht originaler Federn die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen kann.
Diese Gefährdungslagen wären zu ermitteln und im Spruch konkret vorzuwerfen gewesen, weil eine Anzeigepflicht iSd § 33 Abs. 1 KFG nur dann besteht, wenn eine solche potentielle Gefährdungslage gegeben ist.
Eine solche ergibt sich weder aus dem von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachten, noch aus anderen Beweismitteln. Das Gutachten spricht – auf rein rechtlicher Ebene und ohne weitere Konkretisierung einer Gefährdungslage unzutreffend - ausschließlich von Vorschriftsmängeln und wurde der Sachverständige mangels korrekter Fragestellung gar nicht in die Lage versetzt, ein nachvollziehbares und vollständiges Gutachten abzugeben, weil dieser von der Behörde um Beantwortung einer Rechtsfrage ersucht wurde [„Erfolgte die Anzeige der gegenständlichen Übertretungen zum Tatzeitpunkt 12.02.2025 (Einbau Downpipe, Tieferlegungsfedern und Leichtmetallfelgen) zu Recht."], deren Beantwortung dem technischen Sachverständigen grundsätzlich nicht zusteht, anstatt der Frage darüber ein Gutachten abzugeben, ob und wann Änderungen (welche?) vorgenommen worden sind, und ob diese die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können und wenn ja, auf welche Weise.

Zumal die Änderungen offenbar anstandslos eingetragen wurden, liegt ein Gefährdungspotential auch nicht nahe. Die Behörde hätte insofern weiter ermitteln müssen, was nicht geschehen ist, weshalb die Behörde dem Bf binnen aufrechter Verjährungsfrist keinen Vorwurf gemacht hat, der das gesetzliche Tatbild erfüllt. (Zur Korrigierbarkeit siehe Punkt IV.4.)

IV.3.2. Widersprüchlichkeit

Die Behörde hat in der Begründung überdies nicht dargelegt, in welcher Beziehung der Vorwurf gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG zu verstoßen mit dem Verstoß gegen § 33 Abs. 1 KFG in Beziehung zu bringen ist. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Behörde die Verletzung der Anzeigepflicht mit einem § 103 KFG verletzenden Dauerzustand gleichsetzt. Vielmehr handelte es sich um zwei voneinander unabhängig bestehende abstrakte Vorwürfe, deren Sachverhaltsbezug sich auf die Wortfolge „Einbau von Tieferlegungsfedern - Marke EIBACH –" und „nichttypisierte LM-Felgen - Marke BBS" beschränkt.

Da die Behörde beide Spruchpunkte mit der Wiedergabe des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG einleitet, fehlt insoweit eine klare Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist. Die belangte Behörde belastet die beiden Spruchpunkte insofern mit Widersprüchlichkeit, weil nicht in ausreichendem Maß klar ist, welcher Vorwurf dem Bf gemacht wird, also einer, dass sein KFZ nicht in gesetzgemäßem Zustand (mangelhaft) war, oder, dass er die rechtzeitige Anzeige an den Landeshauptmann unterlassen hat. Damit werden die Verteidigungsmöglichkeiten des Bf beschnitten und wird er der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt.
Dies umso mehr, als die belangte Behörde dem Bf als Tatort den Betretungsort anstatt des Sitzes des Landeshauptmanns von Oberösterreich vorwirft.

IV.3.3. Unrichtiger Tatort

Das Straferkenntnis gibt in sämtlichen Spruchteilen den Betretungsort als Tatort an und übersieht dabei, dass nach der Rsp bei der Prüfung der Frage, wo der Täter gehandelt hat (bzw. hätte handeln sollen), stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist (VwGH 14.02.2017, Ra 2016/02/0015; 17.10.2012, 2010/08/0012). Der Bestrafung liegt u.a. der Tatvorwurf zu Grunde, der Bf habe es als Zulassungsbesitzer entgegen § 33 Abs. 1 KFG unterlassen, die Änderungen am Fahrzeug unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Aus dem daraus abzuleitenden Tatbild kann erschlossen werden, dass der Erfüllungsort für diese Anzeigepflicht das Amt der oberösterreichischen Landesregierung ist. Tatort der Unterlassung ist mithin nicht der Betretungsort, sondern jener Ort, an dem das gebotene Handeln unterlassen wurde (VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171 mwN).

Es kann dahinstehen, ob angesichts der Angabe zweier Tatorte durch die LPD Oö. in der Strafverfügung eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht in Betracht käme, zumal das Straferkenntnis bereits aus anderen Gründen aufzuheben ist.

IV.3.4. Falscher Vorwurf durch die Annahme unrichtiger Tatzeiten

Das Straferkenntnis wirft dem Bf die Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG am 12.02.2025 vor, dem Tag der Betretung durch die Polizei.
Nach Rsp des Verwaltungsgerichtshofes hat der Spruch eines Straferkenntnisses den Zeitpunkt der Tatbegehung bzw. (falls es sich um einen Zeitraum handelt) dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art anzugeben, um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu genügen (VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195; 20.11.2008, 2007/09/0255).

Die Bestimmung der Tatzeit hat sich (wie auch beim Tatort) am jeweils vorgeworfenen Tatbild zu orientieren. Bei einem Verstoß gegen § 33 Abs. 1 KFG handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, welches als Dauerdelikt ausgestaltet

ist, da der Gesetzestext für die genannten Änderungen am KFZ die oben angeführte unverzügliche Anzeigepflicht vorsieht.

Bereits hier erweist sich der Vorwurf als nicht tragfähig.

Unverzüglichkeit bedeutet bspw. nicht, dass die Anzeige am Tag der Änderung des KFZ erfolgen muss, bzw. verspätet ist, wenn sie nicht am gleichen Tag erfolgt. Dem Betroffenen muss ein bestimmter Zeitraum bleiben, der einzelfallbezogen zu bestimmen ist, und von der Komplexität der Anzeige und anderen Umständen (Tag der Woche, etc.) abhängen kann.
Daraus ergibt sich, dass zu ermitteln ist, wann die Änderung vorgenommen wurde (bspw. durch Befragen des Zulassungsbesitzers) oder zumindest ob die Änderung so lange vor dem Betretungszeitpunkt vorgenommen worden ist, dass nicht mehr von Unverzüglichkeit gesprochen werden kann (bspw. durch Befragung des ASV). Es muss also im Spruch sohin ein Zeitraum angegeben werden, bzw. muss festgestellt werden, wann die Änderung vorgenommen worden ist.
Jedenfalls reicht es aber nicht einen bestimmten Termin als Tatzeit anzugeben, ohne darzustellen, wann der Umbau erfolgt ist, weil ansonsten nicht klargestellt ist, ob der dem Täter vorgeworfene Tatzeitpunkt nicht noch innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist liegt. Wenn der Bf den Umbau etwa am 11.02.2025 oder gar am 12.02.2025 vorgenommen hätte, wäre er jedenfalls nicht strafbar.

Da eine unrichtige Tatzeit (Betretungszeitpunkt) ohne Beginn- und Endzeit gewählt wurde, ist das Straferkenntnis in diesem Umfang jedenfalls mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl. etwa VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195, verweisend auf *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], 1530, E. 16 zu § 44a VStG).

Nach der Rechtsprechung des VwGH belastet der Spruch ein Straferkenntnis vor allem dann mit Rechtswidrigkeit, wenn dasselbe keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält (VwSlg 10.779 A/1982; VwGH 09.11.1988, 88/03/0043).

Es darf angemerkt werden, dass der Bf behauptet hat, er habe das KFZ bereits im umgebauten Zustand gekauft. Diesbezüglich sind sämtliche Ermittlungen unterblieben, die wesentlich gewesen wären:
„Die Verpflichtung zur Anzeige von vorgenommenen Änderungen trifft den Zulassungsbesitzer; zur Anzeige von Änderungen, die ein früherer Zulassungsbesitzer vorgenommen hat oder vornehmen ließ, ist er jedoch nicht verpflichtet (VwGH 27. 2. 1992 ZVR 1992/123 = ZfVB 1993/2/441)."
[*Novak*, Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (95. Lfg 2023) § 33 KFG]

IV.4. Sache des Beschwerdeverfahrens/Korrigierbarkeit des Spruchs

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies gilt gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).
Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

In seiner Entscheidung vom 08.02.2024, Ra 2023/02/0097-7, hat sich der VwGH in einem vergleichbaren Fall ausführlich mit der Spruchkonkretisierung und der Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht auseinandergesetzt und Nachstehendes ausgesprochen:

[…] Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten. Nach der ständigen hg. Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 17.7.2023, Ra 2023/02/0055, mwN).

9 Das Straferkenntnis der belangten Behörde wird diesen Anforderungen nicht gerecht. In beiden Spruchpunkten des Straferkenntnisses wurde - vor der Korrektur durch das Verwaltungsgericht - nach wörtlicher Wiedergabe des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG die jeweilige Tathandlung insofern umschrieben, als festgestellt wurde, dass „die Runge und der Aufbau an diversen Stellen beschädigt ist und somit keine Kräfte für eine Ladungssicherung aufnehmen kann" (Spruchpunkt 1.), und dass „die Kipp- bzw. Ladevorrichtung beim linken Hubzylinder undicht ist und somit bei Betrieb Öl auf den Boden tropft" (Spruchpunkt 2.).

10 Mit dieser Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Aus der zitierten Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorzugehen hat, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301, mwN).

11 Im Straferkenntnis der belangten Behörde wird zunächst der Gesetzestext des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG wörtlich zitiert. Bei der anschließenden Umschreibung der Tathandlungen fehlen jedoch notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch den festgestellten Mangel jeweils verwirklicht haben soll und ist daher eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestands-merkmale ermöglicht (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2019/02/0213, mwN).

12 Nach ständiger Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 26.4.2022, Ra 2021/02/0250, mwN).

13 Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

14 Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0191, mwN).

Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (vgl. VwGH 5.12.2017, Ra 2017/02/0186, mwN).

15 Das Verwaltungsgericht erachtet die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. Juli 2022 als eine innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG hinreichende Verfolgungshandlung, weil die belangte Behörde dem Revisionswerber damit die Stellungnahme der KFZ-Prüfstelle vorgehalten habe, in der die einzelnen Mängel am gegenständlichen LKW im Einzelnen konkret dargelegt seien.

16 Wie im Straferkenntnis der belangten Behörde fehlen jedoch auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Umschreibung der Tathandlungen notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch die festgestellten Mängel jeweils verwirklicht haben soll und bezieht sich die Verfolgungshandlung daher nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG. In Anbetracht dessen stellt die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar."

Der VwGH hat die im dargestellten Fall gemachten Vorwürfe als nicht sanierbar angesehen und hat das bekämpfte Straferkenntnis der Behörde aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Im vorliegenden Fall fehlt sowohl in der Strafverfügung der LPD Oö. vom 13.03.2025, GZ: VStV/925300489243/2025, wie auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24.06.2025 und im Straferkenntnis jegliche Konkretisierung der Gefährdungseignung.

Die belangte Behörde hat dem Bf daher während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist in keinem der Spruchpunkte einen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht. Wie dargelegt fehlt es an der notwendigen Konkretisierung.

Umbaumaßnahmen sind bei KFZ nicht per se verboten oder anzeigepflichtig, sondern ergibt sich einer Strafbarkeit nur dann, wenn bestimmte Umstände gegeben sind, die von der belangten Behörde jedoch nicht konkretisiert umschrieben wurden.

Dem Verwaltungsgericht ist es zunächst nicht erlaubt, dem Bf einen gänzlich neu zu ermittelten Tatzeitraum vorzuwerfen (nach Ermittlung, ob die Änderungen überhaupt vorgenommen wurden, als er Zulassungsbesitzer war). Es würde sich dabei um eine gänzlich andere Tat handelt.

Dem Verwaltungsgericht ist es nach der dargestellten Judikatur aber insbesondere nicht erlaubt, dem Bf erstmalig einen die Rechtsgrundlage vollständig erfüllenden Vorwurf zu machen, weil es dadurch zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer präzisierten Tatumschreibung käme.

IV.5. Der Beschwerde des Bf ist insofern Folge zu geben, das Straferkenntnis in beiden Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.6. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Spruchgestaltung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl